

Erforderliche Angaben zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens

Auf Grundlage des § 41 c (2) Nr. 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) schreibt der Netzbetreiber die für die Prüfung eines Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben vor.

Der Anschluss dezentraler Biogaserzeugungsanlagen an Gasverteilungsnetze der TWL Netze GmbH setzt voraus, dass das Netz die potentiellen Einspeisemengen der betreffenden Anlage aufnehmen kann. Der Zustand des Netzes und die Versorgungssicherheit dürfen hierdurch nicht gefährdet werden.

Die TWL Netze GmbH benötigt zum Zwecke der Prüfung eines Netzanschlussbegehrens die nachfolgenden Angaben in schriftlicher Form:

1. geplanter Standort der zu errichtenden Biogasanlage (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
2. geplante Lage des Netzanschlusspunktes (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
3. voraussichtliche maximale Einspeisekapazität [m³/h] i.N.
4. voraussichtlich maximaler einzuspeisender Volumenstrom [m³/h] i.N.
5. voraussichtliche Jahreseinspeisemenge [m³/Jahr] i.N.
6. voraussichtliche Einspeisung im jahreszeitlichen Verlauf
7. geplanter Termin der Inbetriebnahme
8. voraussichtliche Gasqualität des einzuspeisenden Biogases

Die TWL Netze GmbH behält sich vor, vom Anschlussnehmer weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur Prüfung des Antrages erforderlich.

Auf die Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung sowie die Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 19 Absatz 2 und 3 EnWG wird hingewiesen.

Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen an das Gasverteilnetz der TWL Netze GmbH

Gemäß den Vorgaben des § 41 c Absatz 2 Nr. 2 der Gasnetzzugangsverordnung bestimmt der Netzbetreiber Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen.

Für den Netzanschluss an das Gasverteilnetz der TWL Netze GmbH gelten insbesondere die nachfolgenden Vorgaben und Vorschriften und sind entsprechend zu beachten und einzuhalten:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesemissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen Verordnungen
- Druckgeräteverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

- Explosionsschutzrichtlinie (ATEX)
- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln
- Eichordnung (EO)
- Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze (DVGW G 2000)
- Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 19 Abs. 2 und 3 EnWG der TWL Netze GmbH
- Abschluss eines Netzkopplungsvertrages

Die technischen Anlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), den Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) sowie den polizeilichen und anderen relevanten behördlichen Vorschriften und Richtlinien (z. B. den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB).

Die TWL Netze GmbH wird nach Fertigstellung des Neuanschlusses technische Prüfungen durchführen.

Soweit mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Netzes Dritte beauftragt werden, müssen auch diese die jeweils erforderlichen Qualifikationen besitzen und auf Verlangen nachweisen können. Insbesondere ist hier das Regelwerk des DVGW zu beachten.

Die TWL Netze GmbH und ihren Beauftragten ist der jederzeitige und ungehinderte Zugang zu allen Anlagen und Einrichtungen des Netzanschlusses sicherzustellen.

Die Einspeisung setzt sowohl einen Mindest- als auch einen Maximaldruck voraus.

Netzauslastung und Engpässe

Die Direkteinspeisung von Biogas in das Endverteilnetz der TWL Netze GmbH ist nur im Rahmen der technischen Gegebenheiten des Netzes möglich und durch die Aufnahmemöglichkeit des Endverteilnetzes begrenzt. Eine Rückspeisung von Biogas aus dem Endverteilnetz der TWL Netze GmbH in vorgelagerte Netze muss im Einzelfall geprüft werden und ist unter Umständen aufgrund unterschiedlicher Druckverhältnisse nicht möglich.

Aus diesem Grund ist insbesondere zu Zeiten vergleichsweise geringer Ausspeisung an Letztverbraucher mit Engpässen zu rechnen. Dies ist insbesondere in den Monaten April bis Oktober sowie darüber hinaus zu Zeiten geringer Ausspeisung, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen, zu erwarten.

Weitergehende Informationen stellt die TWL Netze GmbH gerne bereit.